

Hier bekommen Sie Recht!

Darf ich über einen Parkplatz abkürzen?

? Ich fahre ziemlich häufig von unserem Betriebshof aus über einen Supermarktparkplatz zur Autobahnauffahrt. Dadurch umfahre ich eine nervige Ampel. Jetzt hat mich aber neulich die Polizei angehalten und gesagt, das dürfe ich nicht. Beim nächsten Mal wäre eine Verwarnung fällig. Ist das tatsächlich so?

| Nein. Nur dann, wenn Sie über einen Rad- oder Fußweg oder eine andere Fahrspur die Ampel „umfahren“, wird ein Bußgeld fällig. Dann aber auch heftig, denn das wäre ein echter Rotlichtverstoß. Nicht verboten ist es, vor der Ampel abzubiegen und über einen Parkplatz oder eine Tankstelle die Ampel zu umfahren.



© buzbuizer/Getty Images/iStock

Wer mit Einverständnis des Pächters direkt auf der Tankstelle parkt, hat nichts zu befürchten

Haben Zurrgurte eine beschränkte Haltbarkeit?

? Gibt es eigentlich bei Zurrgurten eine Altersbeschränkung? Ich habe jetzt beim Aufräumen meines Lkw einen Zurrgurt aus dem Jahr 2014 gefunden. Auf dem blauen Etikett sind Felder für die nächste Prüfung von 2015 bis 2019. Muss ich denn jetzt diesen Gurt wegschmeißen?

| Ein klassisches Mindesthaltbarkeitsdatum gibt es nicht. Wenn der Gurt nicht beschädigt ist, das Etikett noch lesbar und alle Metallteile unbeschädigt sind, können Sie diesen weiterverwenden. Die Daten der nächsten Überprüfung sind nur ein Hilfsmittel zur besseren Kontrolle.

Hätte ich nicht auf der Tankstelle parken dürfen?

? Ich war vor einigen Tagen an der A 24 gezwungen, auf einer Autobahntankstelle, quasi direkt neben den Zapfsäulen, zu parken. Für den Pächter war das in Ordnung. Am nächsten Morgen begrüßten mich die „Kollegen“ in Grün und präsentierten mir ein Ticket wegen Falschparkens. Muss ich das hinnehmen?

| Nein. Auf der Autobahn ist das Parken natürlich verboten. Zur Autobahn gehören auch alle Zuwege zur Raststätte. Das Tankstellengelände gehört nicht dazu. Wenn Sie also wirklich insgesamt auf dem Tankstellengelände standen und weder Nase noch Hintern hinausragten, haben Sie nicht falsch geparkt.



© SkyLine/Fotolia

Kein Verbot, über einen Parkplatz abzukürzen

Muss ich jetzt zur ärztlichen Untersuchung?

? Ich bin im Besitz der Fahrerlaubnisklasse C1E, und zwar seit 1990 (damals war es noch Klasse 3). Dieses Jahr im Oktober werde ich 50 Jahre alt. Muss ich jetzt auch zur ärztlichen Untersuchung?

| Nein, Ihre Klasse C1E ist, da Sie diese vor dem 1. Januar 1999 erworben haben, unbefristet gültig. Nur wer die Fahrerlaubnis zwischen dem 1. Januar 1999 und dem 26. Dezember 2016 erworben hat, muss ab dem 50. Lebensjahr zur ärztlichen Untersuchung. Fahrerlaubnisinhaber der Klasse C1E, die diese ab dem 27. Dezember 2016 erworben haben, müssen übrigens schon jetzt alle fünf Jahre zum Arzt.

Habe ich ein Bußgeld zu befürchten?

? Ich stand mit meinem Lkw vor einer Brücke in einer kleinen Straße. Dort waren nur acht Tonnen zugelassen. Ich konnte dort aber unmöglich wenden. Durfte ich ausnahmsweise über die Brücke fahren, oder muss ich jetzt auf jeden Fall mit einem Bußgeld rechnen?

| Falls Sie erwischt wurden, ist auf jeden Fall ein Bußgeld fällig. Man darf auch nicht ausnahmsweise über eine so beschränkte Brücke fahren. Dass eine Beschränkung bevorsteht, ist in der Regel weit vorher angekündigt. Bei nötiger Sorgfalt dürfte es gar nicht zu so einer Situation kommen. Sie hätten, wenn Wenden nicht möglich ist, rückwärtsfahren müssen.



© privat
Rechtsanwalt
Matthias Westerholt



© privat
Dozent
Thomas Döhler

EXPERTENTEAM

Sie haben eine auch für Kollegen interessante Frage zum Verkehrs-, Arbeits- oder Familienrecht? TRUCKER-Anwalt Matthias Westerholt und der BKF-Ausbilder Thomas Döhler geben TRUCKER-Lesern kostenlos Auskunft.

E-Mail: trucker@springernature.com